



Allgemeine Einkaufsbedingungen zur Verwendung im Geschäftsverkehr mit Unternehmen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen oder Zahlungen leisten.
- 1.2 Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden, die zwischen uns und dem Lieferer zwecks Ausführung unserer Bestellung getroffen werden, bedürfen der Schriftform. Dieser Schriftformvorbehalt kann ebenso nur schriftlich aufgehoben werden. Lieferungen und Leistungen, die der Lieferer ohne schriftliche Bestellung oder Auftrag von uns ausführt, werden von uns nicht anerkannt und nicht vergütet.

2. Angebot – Liefergegenstand

- 2.1 Angebote sind für uns kostenlos und unverbindlich einzureichen.
- 2.2 Der Lieferer ist verpflichtet, unsere Bestellung ab Zugang innerhalb einer Frist von einer Woche durch Rücksendung des von ihm unterschriebenen Bestelldoppels anzunehmen. Nimmt der Lieferer unsere Bestellung nicht innerhalb der genannten Frist an, so sind wir zum kostenfreien Widerruf berechtigt.
- 2.3 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Dateien, Software und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Ausführung der Lieferungen und Leistungen auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht insoweit ist ausgeschlossen.

Der Lieferer ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Dateien, Software und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung offengelegt werden. Der Lieferer ist verpflichtet, die Unterlagen ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Liefergegenstände zu benutzen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung unserer Bestellung; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Der Lieferer hat seine Mitarbeiter und Zulieferer entsprechend zu verpflichten.

- 2.4 Für Inhalt, Art, Umfang und Beschaffenheit der Lieferungen und Leistungen ist ausschließlich unsere Bestellung maßgeblich.
- 2.5 Von uns zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen und sonstige Unterlagen sind für den Lieferer verbindlich. Der Lieferer hat diese jedoch auf Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu überprüfen und uns bei Unvollständigkeit und Fehlerhaftigkeit unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Für vom Lieferer erstellte Zeichnungen, Pläne und Berechnungen bleibt der Lieferer auch dann allein verantwortlich, wenn diese von uns genehmigt werden.
- 2.6 Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten entsprechen den zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden gesetzlichen Bestimmungen, den Unfallverhütungsvorschriften, den einschlägigen Verordnungen, Richtlinien und Normen der Behörden und Fachverbände sowie dem neuesten Stand der Technik.
- 2.7 Änderungen von Werkstoffen, Bauteilen oder Herstellungsverfahren sind uns durch den Lieferer mindestens sechs Monate vor Durchführung solcher beabsichtigter Maßnahmen anzuzeigen und nur nach unserer ausdrücklich schriftlichen Zustimmung zulässig.
- 2.8 Der Lieferer ist verpflichtet, für den Zeitraum der gewöhnlichen Lebensdauer der Liefergegenstände Ersatzteile zu bevorraten. Bei laufenden Geschäftsbeziehungen hat der Lieferer uns eine geplante Einstellung der Produktion solcher Ersatzteile unverzüglich mitzuteilen und die Belieferung noch für mindestens sechs Monate nach erfolgter Ankündigung zu angemessenen Preisen sicherzustellen.

3. Preise – Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise und bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung verstehen sich die Preise frei Werk Lengerich verzollt (DDP gemäß Incoterms 2000). Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung. Zu den Preisen kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu, die gesondert auszuweisen ist.
- 3.2 Preise, die in unserer Bestellung nicht ausdrücklich festgelegt und aufgeführt sind, sind uns durch den Lieferer rechtzeitig vor Lieferung zur Genehmigung bekannt zu geben.
- 3.3 Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer und Materialnummer sowie die Positionsnummer und die Lieferantenummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferer verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- 3.4 Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis entweder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug nach ordnungsgemäßer Lieferung und Rechnungserhalt.
- 3.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

4. Lieferzeit

- 4.1 Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung ist maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins der Eingang der Ware bei uns. Der Lieferer ist nur nach schriftlicher Zustimmung von uns berechtigt, Lieferungen und Leistungen vor dieser Zeit zu bewirken.
- 4.2 Wir sind nicht verpflichtet, Teillieferungen oder Teilleistungen anzunehmen.
- 4.3 Der Lieferer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der Liefertermin nicht eingehalten werden kann.
- 4.4 Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes pro angefangener Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10 %. Wir sind berechtigt eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Wir können die Vertragsstrafe bis zur Endabrechnung geltend machen, auch wenn wir uns dies bei der Annahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten haben. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.

5. Gefahrenübergang

- 5.1 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Werk Lengerich (DDP gemäß Incoterms 2000) zu erfolgen. Liefer- und Erfüllungsort ist Lengerich.
- 5.2 Der Lieferer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer und Materialnummer sowie die Positionsnummer und Lieferantenummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.
6. **Sachmängel**
 - 6.1 Soweit dies nach ordnungsgemäßen Geschäftsgänge tunlich ist und soweit zwischen uns und dem Lieferer keine Qualitätssicherungsvereinbarungen getroffen sind, haben wir die Ware auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu untersuchen; von uns entdeckte Mängel werden unverzüglich gerügt. Der Lieferer verzichtet insoweit auf den Einwand verspäteter Mängelrüge.
 - 6.2 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferer nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
 - 6.3 Der Lieferer ist verpflichtet, uns alle im Rahmen der Nacherfüllung entstehenden Aufwendungen zu ersetzen. Das gilt insbesondere für die durch eine mangelhafte Lieferung entstehenden Ansprüche unserer Kunden auf Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten.
 - 6.4 Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
 - 6.5 Gewährleistungsansprüche verjähren mit Ablauf von 36 Monaten ab Gefahrenübergang. Für innerhalb der Verjährungsfrist nachgebesserte bzw. nachgelieferte Teile beginnt die Verjährungsfrist ab erfolgreicher Nacherfüllung neu zu laufen. Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war.

7. Produkthaftung

- 7.1 Soweit der Lieferer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 7.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Lieferer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 7.3 Der Lieferer verpflichtet sich, eine Produkthaftung-Versicherung mit einer Deckungssumme von 5 Mio. EURO pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

8. Rechtsmängel - Schutzrechte

- 8.1 Der Lieferer garantiert, dass im Zusammenhang mit seinen Lieferungen und Leistungen keine gewerblichen Schutzrechte, Urheberrechte oder sonstigen Rechte Dritter innerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie in den Staaten Island, Norwegen, Polen, Schweiz, Tschechische Republik, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Ungarn, Kanada, USA, Brasilien und Japan verletzt werden.
- 8.2 Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferer verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- 8.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 8.4 Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

9. Beistellung – Fertigungsmittel

- 9.1 Sofern wir Teile beim Lieferer bestellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferer werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Das gleiche gilt, wenn durch Vermischung oder Vermengung unser Eigentum untergehen sollte.
Soweit die uns zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigen, sind wir auf Verlangen der Lieferer zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.
- 9.2 An Fertigungsmitteln (Werkzeugen, Modellen, Muster, Schablonen usw.), die wir dem Lieferer zur Verfügung stellen, behalten wir uns das Eigentum vor. Fertigungsmittel, die mit unseren Unterlagen durch den Lieferer hergestellt oder von uns unmittelbar oder mittelbar bezahlt werden, gehen in unser Eigentum über. Der Lieferer hat die Fertigungsmittel mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für uns unentgeltlich zu verwahren. Der Lieferer ist verpflichtet, die Fertigungsmittel ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Liefergegenstände einzusetzen. Die Benutzung der Fertigungsmittel für Lieferungen an Dritte oder deren Weitergabe an Dritte oder deren Nachbau für Zwecke Dritter ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zulässig. Der Lieferer ist verpflichtet, die uns gehörenden Fertigungsmittel zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferer uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferer ist verpflichtet, an unseren Fertigungsmitteln etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

10. Gerichtsstand – Erfüllungsort

- 10.1 Sofern der Lieferer Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferer auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 10.2 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.